

Richtplan-Anpassung 2020

Abbaustandorte





Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Lehholz-Bollingen Erweiterung (Nr. 1312) – Rapperswil-Jona	5
2.1	Geplantes Vorhaben	5
2.2	Ergebnis Vorabklärungen	6
2.3	Fazit für Richtplanung	6
2.4	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	6
3	Rehag (Nr. 1614) – Oberriet	7
3.1	Geplantes Vorhaben	7
3.2	Ergebnis Vorabklärungen	8
3.3	Fazit für Richtplanung	8
3.4	Vorgaben für die nachgeordnete Planung	9
4	Antrag zuhanden der Regierung	11



1 Einleitung

Gemäss dem kantonalen Abbaukonzept für Steine und Erden können jederzeit Anträge an den Kanton zur Aufnahme neuer Abbaustandorte oder zur Änderung bestehender Einträge im Richtplan gestellt werden. Die Mutationen erfolgen im Rahmen der periodischen Richtplananpassungen. Die Richtplan-Anpassung 20 betrifft Änderungen bei drei Abbaustandorten.

Folgende zwei bisher als Zwischenergebnis im Richtplan aufgeführte Standorte werden aufgrund der fortgeschrittenen Planungen zur Festsetzung beantragt:

- Lehholz-Bollingen Erweiterung, Rapperswil-Jona;
- Rehag, Oberriet.

Die Beurteilung der Standorte richtet sich nach dem Kriterienkatalog gemäss Abbaukonzept. Im Rahmen der Vorabklärungen wird bei jedem Standort überprüft, ob kein Ausschlusskriterium tangiert wird. Die Vorabklärungen zu den Standorten können wie folgt zusammengefasst werden:

- Lehholz-Bollingen Erweiterung: Im Sandsteinbruch Lehholz am Zürcher Obersee wird ein Naturbaustein gewonnen, bekannt als «Bollinger Sandstein». Geplant ist eine unterirdische Erweiterung des bestehenden Abbaus. Von einer Beeinträchtigung des BLN (Nr. 1406) ist nicht auszugehen.
- Rehag: Im Gebiet Rehag wurde früher ein Steinbruch betrieben. Es ist beabsichtigt, den Abbau von Abraum- und Hangschuttmaterial fortzuführen und dort anschliessend eine Deponie (Typ A/B) zu betreiben. Bei der Richtplan-Anpassung 16 war der Abbaustandort Rehag in den Richtplan aufgenommen worden. Der Standort liegt am Rand des BLN (Nr. 1612). Ein Gutachten der ENHK ergab, dass bei Einhaltung verschiedener Auflagen von einer höchstens leichten zusätzlichen Beeinträchtigung auszugehen ist.

Die Einzelheiten der Beurteilung der Standorte und weitere Erläuterungen finden sich nachfolgend in diesem Bericht.

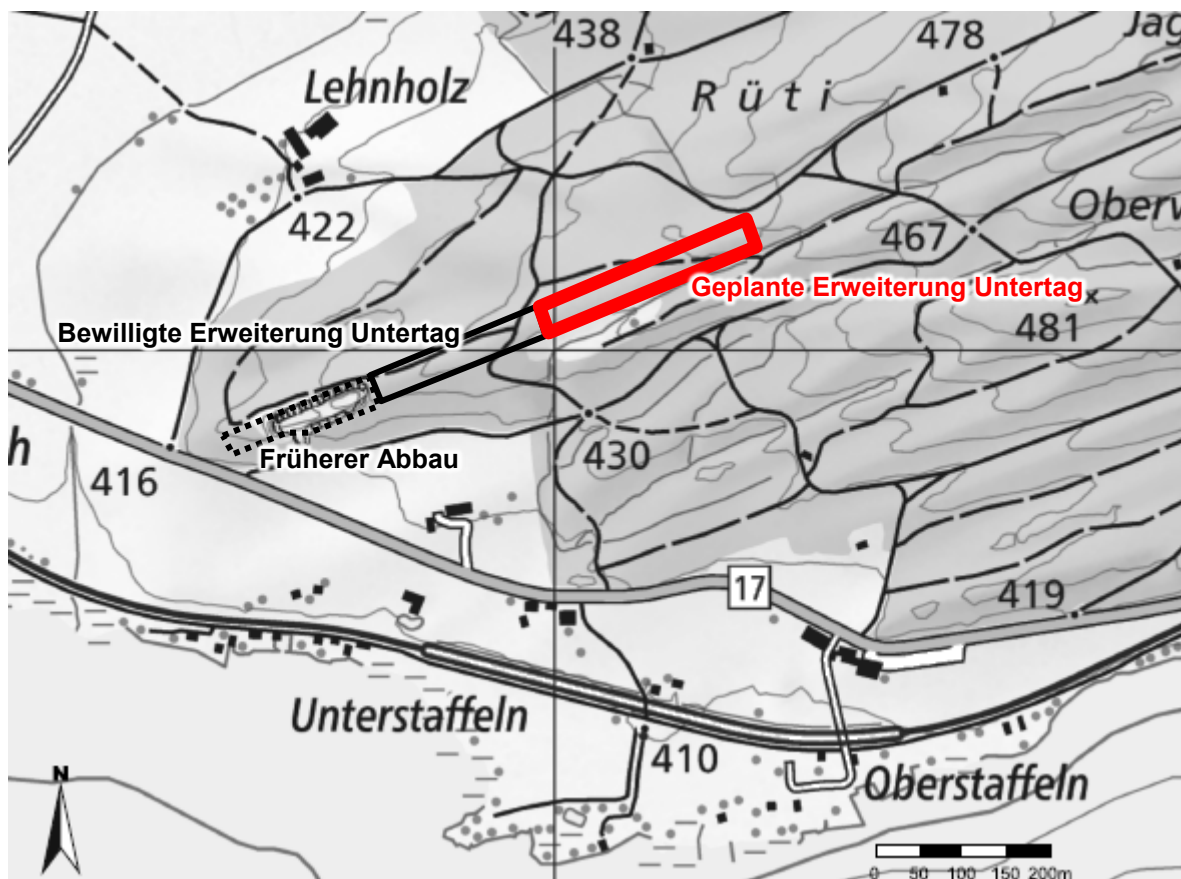
Der bisher als Vororientierung im Richtplan aufgeführte Hartgesteinabbau Campiun in der Gemeinde Sevelen wurde zur Festsetzung beantragt. Gleichzeitig mit dem Abbau sollte in der bestehenden alten Grube und im Erweiterungsgebiet eine Deponie Typ A/B betrieben werden.

Das Vorhaben steht im Konflikt mit den nationalen Schutzinteressen des BLN (Nr. 1613), wie ein Gutachten der ENHK belegt. Die Festsetzung nach erfolgter Interessenabwägung setzt voraus, dass der Hartgesteinabbau von nationalem Interesse ist. Der Bund äussert diesbezüglich aufgrund der Überarbeitung der entsprechenden Grundlagen einen Vorbehalt. Aber auch wenn das nationale Interesse am Abbau von Hartgestein vom Bund bestätigt würde, müsste auf Stufe Nutzungsplanung eine umfassende und qualifizierte Interessenabwägung erfolgen. In jedem Fall wären gemäss Vorprüfung durch den Bund weitreichender ökologischer Ersatz und landschaftliche Ersatzmassnahmen notwendig, auch in räumlicher Nähe ausserhalb des Abbauperimeters. Dass sich auch sämtliche Eingaben in der Richtplanvernehmlassung gegen den Hartgesteinsabbau richten, lässt auf grossen und konsequenten Widerstand in der nachgeordneten Planung schliessen. Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass keine grosse Planungs- und Rechtssicherheit in



Aussicht gestellt werden kann, sondern vielmehr von einem unwägbareren Aufwand mit unsicherem Ende auszugehen ist. Der Standort Campiun für einen Hartgesteinabbau in der Gemeinde Sevelen wird deshalb aus dem Richtplan gestrichen.

2 Leholz-Bollingen Erweiterung (Nr. 1312) – Rapperswil-Jona



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Leholz-Bollingen Erweiterung in der Gemeinde Rapperswil-Jona (kein definitiver Projektperimeter), Schwerpunktkoordinaten 2'709'100 / 1'231'090

2.1 Geplantes Vorhaben

Im Sandsteinbruch Leholz am Zürcher Obersee wird ein Naturbaustein gewonnen, der unter der Bezeichnung «Bollinger Sandstein» national und international bekannt ist. Verwendet wurde der «Bollinger Sandstein» beispielsweise für die Kathedralen in St.Gallen und in Lausanne, das Gross- und das Fraumünster in Zürich, das Münster in Konstanz, das Bundeshaus in Bern sowie für das Schloss und den Bahnhof in Rapperswil. Der Sandstein dient auch als begehrtes Material für die Restaurierung und Renovation dieser und weiterer Bauten und Anlagen. Der Abbau erfolgt mit einer mobilen elektrischen Ketten-Schrämmaschine sowie im Schneideverfahren, nicht mittels Sprengungen.

Bei der Richtplan-Anpassung 2009 wurde der Standort «Leholz-Bollingen Erweiterung» unter der Abbau-Nr. 1312 als oberirdischer Abbau zur Festsetzung beantragt, aufgrund der Lage am Rand des BLN-Objekts 1406 «Zürcher Obersee» vom Bund am 7. Januar 2010 nur als Zwischenergebnis genehmigt.

Auf der Basis des Richtplaneintrags reichte die Betreiberin des Steinbruchs ein Gesuch für eine erste Erweiterung des Abbaus ein. Am 31. Januar 2014 wurde der Abbauplan



durch den Kanton genehmigt. Geplant und realisiert wurde der Abbau allerdings als Untertagabbau. Dadurch wurden oberirdische Auswirkungen vermieden und ein Eingriff in die Landschaft konnte unterbleiben, eine Rodung ebenfalls. Deshalb konnte dem Vorhaben trotz der Lage am Rand des BLN zugestimmt werden.

In der Zwischenzeit hat die Betreiberin im Hinblick auf die Erschliessung von weiteren abbauwürdigen Vorkommen eine zweite, wiederum unterirdische Erweiterung, im Ausmass des im Kartenausschnitt rot umrandeten Perimeters beantragt. Dies, bevor die Sohle der Schächte im ersten Erweiterungsperimeter so tief liegt, dass eine Erweiterung nach Osten nur sehr erschwert realisiert werden kann.

2.2 Ergebnis Vorabklärungen

Die Grobbeurteilung durch die zuständigen Fachstellen des Kantons ergab keine Konflikte mit Ausschlusskriterien.

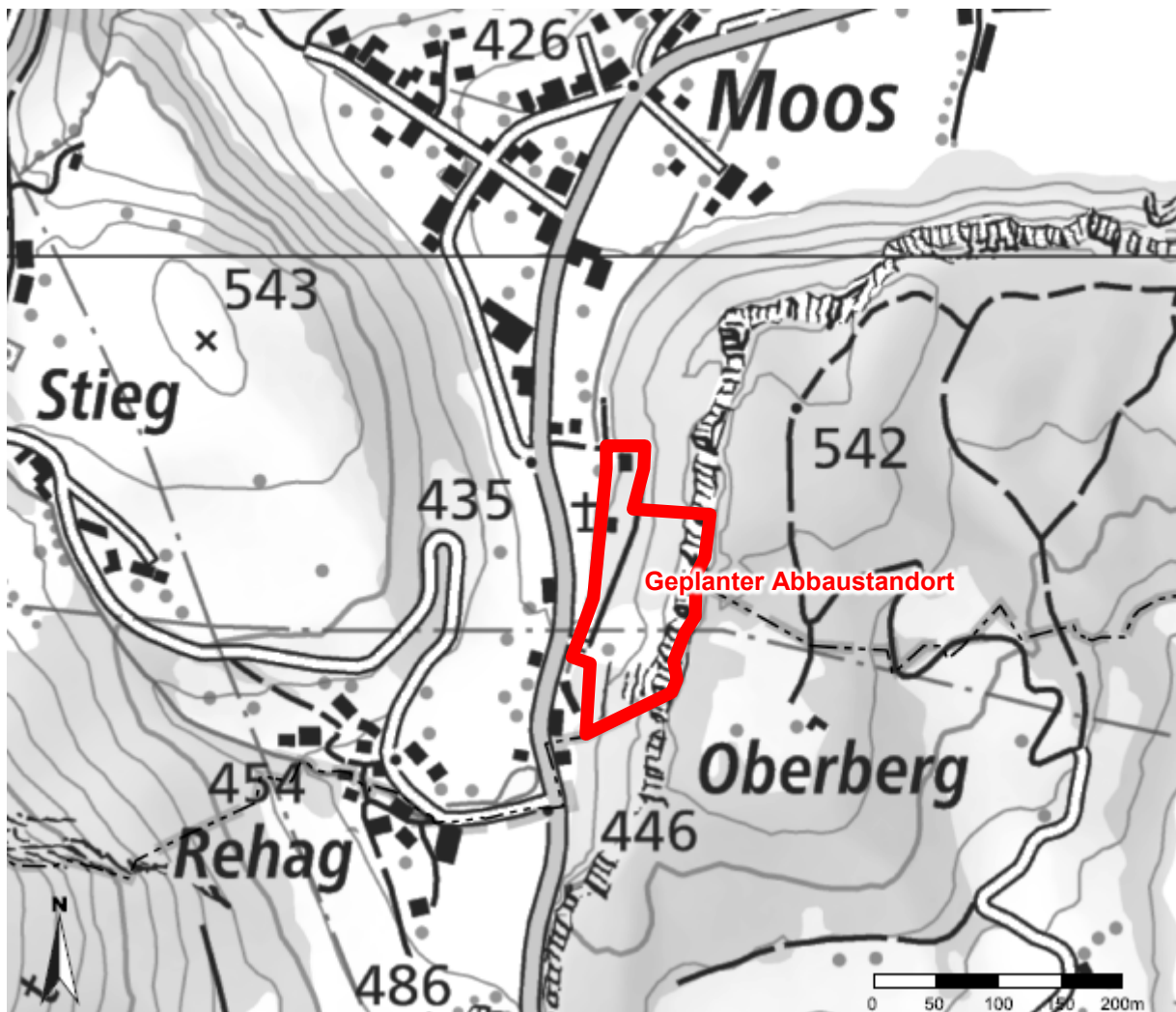
2.3 Fazit für Richtplanung

Die vorgelegten Unterlagen zeigen, dass der Untertagabbau weiterhin keine wesentlichen Änderungen in der Organisation des Steinbruchbetriebes erfordert. Die bestehende und im bisherigen Abbau bewährte Infrastruktur wird weiter genutzt, (oberirdische) räumliche Ergänzungen sind nicht vorgesehen. Insbesondere ist auch keine Beeinträchtigung der Schutzziele des BLN-Objekts 1406 zu erwarten. Wo einzelne Punkte bei der nachgeordneten Planung zu beachten sind, werden diese unter Ziffer 2.4 aufgelistet. Der Standort wird zur Festsetzung beantragt.

2.4 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung Fachbereich</i>	<i>Vorgaben</i>
Naturschutzgebiete	Bereich nicht betroffen.	Ökologischen Ausgleich sicherstellen
Lebensräume	Lebensraum Schongebiet	Bei allfälligen Abschränkungen Wildwechsel ermöglichen; Wildhüter beiziehen.
Oberflächengewässer	Fliessgewässer im Bereich des Abbaus	Laut der Abteilung Wasserbau des kantonalen Amtes für Wasser und Energie verläuft das Gewässer ausserhalb des eigentlichen Abbauperimeters. Mittels geeigneter Auflagen ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden können.

3 Rehag (Nr. 1614) – Oberriet



Auszug aus der Landeskarte mit Bezeichnung des beantragten Abbaustandorts Rehag in der Gemeinde Oberriet (kein definitiver Projektperimeter), Schwerpunktkoordinaten 2'759'550 / 1'241'750

3.1 Geplantes Vorhaben

Am Westabhang des Blattenbergs in Oberriet wurde früher im Gebiet Rehag (Parzelle 5018) ein Steinbruch betrieben. Nach Einstellung der Abbautätigkeit wurde die Lockergesteinsböschung am Wandfuss so steil hinterlassen, dass sich keine dichte Vegetationsdecke entwickeln konnte und es in der Vergangenheit immer wieder zu Rutschungen gekommen ist. Daraufhin wurden verschiedene Gutachten zur Sanierung des Rutschbereiches erstellt und einzelne Massnahmen zum Schutz der unterhalb gelegenen Strasse ergriffen (z.B. Dammschüttung am Wandfuss).



Die Gesuchstellerin als Grundeigentümerin der betroffenen Parzellen beabsichtigt nun, den Abbau von Abraum- und Hangschuttmaterial fortzuführen und während der anschließenden Auffüllphase eine Inertstoffdeponie (Typ A/B) mit einer leichten Überhöhung des heutigen Terrainverlaufs zu betreiben.

Bei der Richtplan-Anpassung 2016 wurde der Standort «Rehag» unter der Abbau-Nr. 1614 als Zwischenergebnis in den kantonalen Richtplan aufgenommen. Dies aufgrund des erforderlichen Eingriffs in die Landschaft von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1612 «Säntisgebiet»). Konflikte, die das Vorhaben zum Vornherein verhindern, wurden bei der fachlichen Beurteilung des Vorhabens keine festgestellt. Das UVEK hat am 28. August 2018 die Richtplan-Anpassung 16 genehmigt. Im zugehörigen Prüfungsbericht des ARE wurde darauf hingewiesen, dass im Hinblick auf eine Festsetzung des Vorhabens im Richtplan in den Erläuterungen stufengerecht darzulegen sei, wie die Schutzziele des BLN berücksichtigt werden können. Die ENHK sei im weiteren Verlauf der Planung miteinzubeziehen.

Der mit dem Abbau direkt zusammenhängende Deponiestandort Rehag war bereits bei der Anpassung 2015 in den kantonalen Richtplan aufgenommen worden, aufgrund der Konfliktsituation mit dem BLN-Gebiet und einem Wildtierkorridor ebenfalls als Zwischenergebnis.

3.2 Ergebnis Vorabklärungen

Die Grobbeurteilung durch die zuständigen Fachstellen des Kantons ergab keine Konflikte mit Ausschlusskriterien.

3.3 Fazit für Richtplanung

Das Amt für Natur, Jagd und Fischerei des Kantons St.Gallen hat der ENHK die Unterlagen zum Vorhaben am 1. Oktober 2018 zur Beurteilung unterbreitet. Am 29. November 2018 konnte vor Ort ein Augenschein einer Delegation der ENHK stattfinden. Anwesend waren auch Vertreter der zuständigen kantonalen Fachstellen, der Bauherrschaft und des Planungsbüros.

Die Kommission gelangt in ihrem Gutachten vom 27. Februar 2019 zu folgendem Ergebnis und entsprechendem Antrag:

- Der weitere Abbau und die anschliessende Nutzung als Deponie könne voraussichtlich als höchstens leichte zusätzliche Beeinträchtigung des BLN-Objekts Nr. 1612 beurteilt werden, sofern nachgewiesen werden könne,
 - dass keine seltenen und gemäss NHV schützenswerten Lebensräume sowie keine im Sinne der BLN-Schutzziele charakteristischen seltenen Tier- und Pflanzenarten tangiert werden;
 - dass die Durchlässigkeit des Wildtierkorridors von überregionaler Bedeutung SG-10 auch während der Abbau- und Auffülldauer gesichert werden kann;
 - dass trotz der hohen Steilheit die ganze wiederaufgefüllte Fläche rasch naturnah rekultiviert werden kann;
 - dass das oberhalb des Abbau- und Deponiestandorts gelegene Felsband in seiner gesamten Höhe und Länge ungeschmälert erhalten und sichtbar bleibt.



Bei der weiteren Planung ist laut Gutachten ENHK zudem eine Etappierung des Eingriffs zu prüfen und sicherzustellen, dass die Abbau- und Auffülldauer möglichst kurzgehalten wird. Es ist ein Rekultivierungskonzept zu erstellen, das sich an der ursprünglichen Topographie orientiert und eine rasche Wiederbewaldung mit standortgerechten Baum- und Straucharten sicherstellt. Die Kommission empfiehlt, frühzeitig auch geeignete Ersatzmassnahmen nach Art. 6 NHG vorzusehen, wie zum Beispiel den Rückbau der nicht mehr in Betrieb stehenden Abfüllanlage mit einer Renaturierung des Gebiets.

Die Kommission hält des Weiteren fest, ob das Vorhaben tatsächlich nur zu einer leichten zusätzlichen Beeinträchtigung des BLN-Objektes führe und der von Art. 6 NHG vorgegebenen grösstmöglichen Schonung entspreche, könne erst im Rahmen des Bewilligungsverfahrens und gestützt auf die ausführlichen Pläne und detaillierten Umweltabklärungen beurteilt werden. Die Kommission wünscht über den weiteren Verlauf des Geschäftes orientiert zu werden und in den weiteren Verfahrensschritten frühzeitig zur erneuten Begutachtung einbezogen zu werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die hier vorgängig erwähnten Auflagen der ENHK eingehalten werden. Dasselbe gilt für den weiteren Einbezug der ENHK. Unter diesen Voraussetzungen wird der Standort Rehag als Abbau- und damit auch als Deponiestandort zur Festsetzung beantragt.

3.4 Vorgaben für die nachgeordnete Planung

<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung Fachbereich</i>	<i>Vorgaben</i>
Siedlung	<ul style="list-style-type: none">• Kernzone und Wohn-/Gewerbezone im Nahbereich.• Kulturobjekt benachbart auf Grundstück Nr. 629, Gebäude Assekuranz-Nr. 1510/1512.• Ortsbildschutzgebiet in 100 Meter Entfernung.	<ul style="list-style-type: none">• Immissionsschutz/Umgebungsschutz sicherstellen.
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none">• Aubach (Routen Nr. 26741) unmittelbar westlich angrenzend.• Der Bach ist im Bereich des Abbauperimeters stark beeinträchtigt (schwer verbaute übersteile Böschungen - ähnlich einer Ufermauer) und örtlich auf etwa 50 m Länge eingedolt.• Annahme, dass das Bachgerinne nicht hochwassersicher ist.	<ul style="list-style-type: none">• Der Gewässerraum ist noch nicht festgelegt. Abbau und Deponie haben deshalb die Übergangsbestimmung zu Art. 41a GSchV einzuhalten. Im vorliegenden Fall gilt ein Gewässerabstand = Gewässerbreite + 8 Meter. Soll im Rahmen des Sondernutzungsplans von diesen Abstandsvorschriften abgewichen werden, so ist der Gewässerraum nach Art. 41a GSchV im Sondernutzungsplanverfahren (Abbau-/Deponieplan) festzulegen. Dafür ist vorgängig eine wasserbauliche Abklärung zum Raumbedarf für Hochwasserschutz und zu ökologischen Massnahmen beim Aubach zu erstellen.• Möglicherweise empfiehlt es sich, eine Verlegung des Bachs in westlicher Richtung zu prüfen. Aus Sicht Wasserbau wird zudem empfohlen, eine allenfalls für die Erschliessung notwendige neue Brücke über den Bach frühzeitig zu dimensionieren.



<i>Sachbereich</i>	<i>Beurteilung Fachbereich</i>	<i>Vorgaben</i>
Landschaftsschutz	Perimeter liegt vollständig im BLN.	Vorgaben siehe obige Ausführungen zum BLN (Ziffer 3.3); Einbezug der ENHK in den weiteren Verfahrensschritten.
Naturgefahren	<ul style="list-style-type: none">• Lokale Steinschlaggefahr, Rutschgefährdung – Ereignis am 17.5.2003.• Abbau ist möglich.• Hinweis: Ohne zusätzliche Schutzmassnahmen für die Strassen und Gebäude ist insbesondere die geplante Deponie nicht möglich.	<ul style="list-style-type: none">• Gefährdung von Strasse und Siedlung auf Stufe Gefahrenkarte genau aufzeigen.• Klärung und Regelung folgender Fragen:<ul style="list-style-type: none">– Darlegen, was gegen die Steinschlaggefahr unternommen wird – gegebenenfalls Schaffung eines Schutzdamms.– Entfernung der in Bewegung geratenen Lockergesteinsmassen im östlichen Areal bis auf den Felsen.– Schaffung eines möglichst grossen Auffangraums für Sturztrümmer.– Eventuell Massnahme in Kombination mit Wasserbau prüfen.
Feststehende archäologische Stätten	Innerhalb Perimeter bisher nichts bekannt. Konflikt aufgrund der Erfahrungen und Forschungen der letzten Jahre durchaus möglich (vgl. Fundstelle Oberriet, Unterkobel). Unmittelbar südlich des geplanten Abbaus befinden sich im Hirschensprung mindestens eine frühbronzezeitliche Begräbnishöhle sowie ein Abri (Felsdach), der gegen Ende der Altsteinzeit und in der frühen Mittelsteinzeit begangen war.	<ul style="list-style-type: none">• Enge archäologische Begleitung während der Abbauarbeiten und bei Felssicherungen/-reinigungen notwendig.
Wald	Abbau liegt grösstenteils im Wald. Im Süden grenzt der geplante Abbau an eine nach NHG geschützte Waldgesellschaft. Diese sollte nicht tangiert werden.	<ul style="list-style-type: none">• Südgrenze Abbau ausserhalb der geschützten Waldgesellschaft festlegen.• Bei Endgestaltung Abdeckung wieder mit ursprünglichem Material.• Bei Erschliessung Forstdienst einbeziehen.• Abbruch von Gebäuden aus früherem Abbau.• Gestaltung Waldrand in Abstimmung mit allfälligem Bachprojekt.
Physikalischer/chemischer Bodenschutz	Bereich betroffen.	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) erforderlich.
Freileitung	Leitung führt in Hochlage über das geplante Abbaugelände; keine Masten im Abbauperimeter.	Absprache mit Energieunternehmen.
Kantonsstrasse	Ein-/Ausfahrt auf Kantonsstrasse.	Bewilligung für Zu- und Wegfahrt in die Kantonsstrasse notwendig. Sichtzonen berücksichtigen.



4 Antrag zuhanden der Regierung

Der Abbaustandort Lehholz-Bollingen Erweiterung (Nr. 1312) in Rapperswil-Jona ist festzusetzen (bisher Zwischenergebnis). Mittels Auflagen in der nachgeordneten Planung ist sicherzustellen, dass die Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Der Standort Rehag (Nr. 1614) in Oberriet ist als Abbau- und als Deponiestandort festzusetzen (bisher Zwischenergebnis). Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen, dass die unter Ziffer 3.4 aufgeführten Auflagen und Aufträge eingehalten werden. Die ENHK ist in die weiteren Verfahrensschritte einzubeziehen.

Der Hartgesteinabbau Campiun (Nr. 1601) in Sevelen ist aus dem Richtplan zu entfernen, und damit auch der gleichnamige Deponiestandort.